

# Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung d. er. Gemeindevertretung

Neuglobsow

am 07. 09. 1992

Punkt 4 der Tagesordnung, betr.: Änderungsbeschuß zur Erhaltungssatzung Stechlinseestraße (Beschuß vom 2.4.1991)

Beschluß: Nr. 26 / 09 / 92

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung Stechlinseestraße gemäß der Vorgabe des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 21.5.1992. (Plan lt. Anlage)

Der Plan mit der geänderten Geltungsbereichsgrenze ist Bestandteil der Satzung.

Die übrigen Teile der Satzung bleiben unverändert.

Beschlußfähigkeit: Mitgliederzahl (gesetzl.): 11 davon anwesend: 6

Abstimmung: dafür: 6 dagegen: - Stimmenthaltung(en): -

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Die Gemeindevertretung Neuglobsow war beschlußfähig.

Neuglobsow, den 07. 09. 1992

(Ort, Datum)



Curio  
Bürgermeister

Hahn  
Gemeindevertretervorsteher

## Gemeinde Neuglobsow

### Satzungsbeschluß über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für den Bereich Stechlinseestraße

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuglobsow in Ihrer Sitzung am 02.04.1991 folgende Satzung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet beiderseits der Stechlinseestraße, wie es in dem als Anlage beigefügten Plan abgegrenzt ist. Er umschließt den städtebaulich schützenswerten Ortskern Neuglobsows einschließlich der letzten erhaltenen Gebäude der ehemaligen Glashütte.  
Der in der Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

##### Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

#### § 3

##### Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde, Kreis Gransee) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

#### § 4

##### Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

